

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Status
- § 3 Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement, Geschäftsstelle
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen, Kreditpunkte
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang Workplace Health Management ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 HG. Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studium voraus.

(2) Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf gesundheitswissenschaftlich fundierter Basis. Primäres Ziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement in Unternehmen und Dienstleistungsorganisationen systematisch aufzubauen und nachhaltig zu betreiben. Dazu wird interdisziplinäres Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen insbesondere in den Bereichen Controlling im betriebli-

chen Gesundheitsmanagement sowie Aufbau, Steuerung und Integration des betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt. Der Transfer in die betriebliche Praxis wird insbesondere durch studienbegleitende Projekte sichergestellt.

(3) Der Studiengang wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus der Linie sowie den Bereichen Personal und Organisation),
2. Betriebs- und Personalräte,
3. Leitende Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
4. überbetriebliche Experten und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz).

(4) Der Studiengang wird als berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen an der Hochschule durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Status

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. ein Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, eine gleichwertige Prüfung an einer Berufs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat und
2. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.

(2) Bewerbungen sind an die oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgelegt.

(5) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall treten die Absätze 2 bis 3 außer Kraft.

§ 3

Zulassung

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, entscheidet das Los.

§ 4 Mastergrad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad "Master of Workplace Health Management" verliehen.

(2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 60 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 und der Masterarbeit nach § 16 und § 17 erworben hat.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Februar eines Jahres.

(3) Für das gesamte Studium ist eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 1.800 Stunden vorgesehen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 und der Masterarbeit gemäß § 16. Zur Masterarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat am Ende des fünften Studienmoduls anmelden.

(5) Die Studiendauer sollte insgesamt 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und in sechs Studienmodule gegliedert. Die Grundmodule sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Jedes Studienmodul besteht aus Präsenzveranstaltungen, E-Learning- und Selbststudienphasen.

(2) Das Studium ist so organisiert, dass die Selbstlernphasen und die Präsenzphasen im Wechsel stattfinden und inhaltlich verzahnt sind. Die Präsenzphasen sind als Blockveranstaltungen organisiert.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist verpflichtend und eine wesentliche Bedingung für den Studienerfolg. Die Präsenzphasen bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen vermittelt:

Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM

- Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik
- Konzepte und Evidenzbasis zu Gesundheit und Krankheit
- Gesundheitsförderliche Organisationsgestaltung und -entwicklung
- Rahmenbedingungen, Ziele und Kernprozesse des BGM

Modul 2: Managementkompetenzen im BGM

- Aufbau, Steuerung und Integration des BGM
- Management betrieblicher Humanressourcen
- Querschnittskompetenzen im Kontext BGM

Modul 3: Wissenschaftliche Methoden

- Sozialepidemiologie und Gesundheitsberichterstattung
- Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
- Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung

Modul 4: Controlling im BGM

- Führen und Steuern mit Kennziffern
- Organisationsdiagnostik und Evaluation
- Betriebliche Gesundheitsberichterstattung

Modul 5: Praxisprojekt

- Vorbereitung und Unterstützung der Projektarbeit
- Organisation und Durchführung eines Praxisprojekts

Modul 6: Masterarbeit

- inkl. Masterkolloquium und Rigorosum

(2) Im Rahmen der Module durchgeführte Skill-Trainings dienen der zusätzlichen Unterstützung des Praxistransfers.

(3) Bei Bedarf kann die Fakultätskonferenz auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement beschließen, dass weitere Studienmodule in den Masterstudiengang aufgenommen werden.

§ 8 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement, Geschäftsstelle

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld eine Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer und je einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und der Studierenden. Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 11 Abs. 3 HG. Das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden hat lediglich beratende Stimme. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorin-

nen und Professoren jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise des Weiterbildenden Masterstudienganges;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozenten für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Zulassung zum Studium;
7. Zulassung zur Masterarbeit;
8. Zulassung zum Rigorosum und Festlegung der Prüfungstermine;
9. Anregungen zur Reform der Ordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs.

(4) Für die Koordination und Durchführung des Studiengangs ist eine beim Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. angesiedelte Geschäftsstelle zuständig. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegten inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgaben verantwortlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 und für die Masterarbeit gemäß § 14. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsbe-rechtigt sind und die im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind, werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(3) Die Anrechnung von Studienleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs in anderen wissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, berühren nicht die in vollem Umfang zu zahlenden Gasthörergebühren.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die gemäß § 17 Abs. 3 Teil der Masterprüfung sind. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Studientexte und der Präsenzphasen eines Moduls. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen und die Teilnahme an den E-Learning-Phasen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen durchgeführt und nach Kreditpunkten gewichtet.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung erhalten die Studierenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Mindestens 44 Leistungspunkte sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die zusammen mit dem Rigorosum mit weiteren 16 Leistungspunkten bewertet wird.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach den Angaben in § 18 benotet.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als

mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Satz 1 gilt nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 1 S. 11) in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt die Kommission die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung eines Moduls erhalten die Studierenden so viele Leistungspunkte (Credit Points), wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den studienbegleitenden Prüfungen 44 Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Leistungspunkte werden erworben durch
1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen Lehrveranstaltungen,
 2. die Ableistung von studienbegleitenden Leistungskontrollen,
 3. die Anfertigung einer Masterarbeit nebst Rigorosum.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Es können bis zu 60 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Es werden vergeben: 11 Leistungspunkte für das 1. Modul, 10 Leistungspunkte für das 2. Modul, 4 Leistungspunkte für das 3. Modul, 8 Leistungspunkte für das 4. Modul und 11 Leistungspunkte für das 5. Modul.

(4) Mindestens 44 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die zusammen mit dem Rigorosum mit weiteren 16 Leistungspunkten bewertet wird.

§ 14

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Bielefeld für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management zugelassen ist;
 - an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, die studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei die erforderlichen 44 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit;
 4. Der Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter für die Masterarbeit.

§ 15

Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisch und berufspraktisch bedeutsames Thema im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 9 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission betriebliches Gesundheitsmanagement nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit bekommt.

(4) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit ist so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1,0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4,0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend" (5,0), wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Werden wichtige Gründe für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemacht und von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt bzw. verlängert.

(5) Ein Rigorosum schließt die Masterarbeit ab. Das Rigorosum umfasst einen 10-minütigen öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Die Prüfer sind jeweils die für die Prüfung der Masterarbeit bestellten Prüfer. Gegenstand des Rigorosums ist die Masterarbeit. Das Rigorosum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die wesentlichsten Inhalte der Masterarbeit im Vortrag dargestellt wurden und die wissenschaftliche Sachkenntnis der oder des zu Prüfenden im Rahmen der Sachdiskussion belegt wurde.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit und des Rigorosums geht mit einem Gewicht von 16 Kreditpunkten in die Benotung aller Prüfungen ein.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7;4,3;4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnoten aller studienbegleitenden Prüfungen (inkl. Praxisprojekt) und der Note der Masterarbeit nach der Gewichtung der jeweiligen Kreditpunkte, also insgesamt 44 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und 16 Kreditpunkte aus der Masterarbeit und dem Rigorosum gebildet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt von:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggfs. in

welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(8) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" (5,0) Leistung einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Studiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und In-

halten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Titels gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie einzelner Teilprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Aberkennung des Mastertitels

(1) Der verliehene Titel kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Titels entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. September 2006.

Bielefeld, den 15. Januar 2007.

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann